Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 51

Artikel: 50 Jahre internationalen gewerblichen Rechtsschutzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582648

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wasserversorgungen der vier Ansiedelungen im Sulzthal bei Einsiedeln betragen Fr. 223,459.65. Die Abrechnung wurde vom schwyzerischen Regierungsrat genehmigt und dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zugewiesen, zur Erhältlichmachung der Bundessubvention.

Bautätigkeit in Wangen (Schwyz). (Korr.) Die Baulust in der Gemeinde Wangen ist aufs neue wieder erwacht. Beim "Zügerdörfli" markieren aufgestellte Profile das Projekt eines Dreifamilienhauses, an der Mühlestraße soll ein Einfamilienhaus mit Stallanbau zum Aufbau kommen und auf der "Bachtelle", am schönsten Aussichtspunkt des Buchberges wird ein vor Wochen abgebranntes Bauerngehöft neu aufgebaut.

Um den Schulraummangel in Birsfelden (Baselland). Das Sekundarschulhaus ist seit Jahren in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Heizung, Treppe, Böden und Decken rufen einer möglichst raschen Instandstellung. Ferner fehlen heute schon notwendige Schullokalitäten. So mußte bereits dieses Jahr ein Lokal im Heim der Methodistengemeinde gemietet werden. Dieser Platsmangel muß sich je-doch zur Kalamität steigern, wenn im Frühjahr 1934 an der Sekundarschule eine sechste Lehrstelle geschaffen wird. In Würdigung dieser zwingenden Umstände ersucht die Schulpflege den Gemeinderat, die Renovation möglichst rasch vorzukehren und gleichzeitig die Möglichkeit des Aufbaues eines zweiten Stockwerkes zu prüfen. Wird dieses Projekt verwirklicht, so dürfte der Schulhausneubau, der die einzig richtige und befriedigende Lösung darstellt, auf viele Jahre hinaus aufgeschoben, wenn nicht ganz in Frage gestellt sein. Die unerfreuliche finan-zielle Lage der Gemeinde bedingt jedoch, daß nur an Renovation plus eventuell Aufbau gedacht werden darf.

Sportplatsfrage in Chur. Durch die Markthalle, die berufen ist, neuen Verkehr heranzuziehen und die Unterstützung aller verdient, ist die Sportplatsfrage akut geworden. Ein stadträtliches Protokoll vom Juni 1932 sichert der Sportgemeinde zu, daß man sie nicht im Stiche lasse und für einen zweckentsprechenden Ersatsplats sorgen wolle. Um berechtigte Bedürfnisse des Sportes einheitlich zur Geltung zu bringen und die Bewegung, welche nun einmal die Jugend erfaßte, in gesunde Bahnen zu lenken, bildete sich die "Interessenvereinigung für Körperkultur", der die verschiedensten Strömungen und Vereine angehören. Im wesentlichen einig, wird sie ein bedeutender Faktor sein, der berufen ist, ein Wort mitzureden.

Sollen die verschiedenen Platsfragen weitblickend gelöst werden, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, wie ihn der Referent mit der Motion vom April 1932 wünschte, notwendig. Seit 1896 wird an der gewiß guten Sache herumlaboriert, ohne indessen recht vom Fleck zu kommen. Ein öffentlicher Wettbewerb ist beschlossen.

Bauliches aus Weinfelden. (Korr.) Am 6. März tagte hier die für den Ankauf des hiesigen Postgebäudes durch den Bund bestellte Kommission der eidgenössischen Räte. Als technischer Sachverständiger war ihr beigegeben Herr Architekt Brenni vom Bauinspektorat der Oberpostdirektion. Die Besichtigung des Kaufobjektes, welcher eine Sitzung im Hotel Krone vorausging, erfolgte unter der Führung von Herrn Kreispostdirektor Rüd, welcher alle wünschenswerten und sachdienlichen Erläuterungen gab.



865

P 1933 - 18 Q

In der daran anschließenden Sitzung hat die Kommission einstimmig beschlossen, den Ankauf des Postgebäudes, das eine äußerst günstige verkehrstechnische Lage und einen guten baulichen Zustand aufweist, zu befürworten. Nach der bundesrätlichen Botschaft beträgt der hiefür zu bewilligende Kredit 243,000 Fr., wovon 230,000 Fr. auf das Gebäude entfallen, während der Restbetrag für bauliche Zwecke und Grundbuchgebühren beansprucht wird. Es ist nicht damit zu rechnen, daß alle anfänglich ins Auge gefaßten Verbesserungen sofort ausgeführt werden, denn hiezu könnte der vorgesehene Kredit nicht ausreichen. Vielmehr wird es sich darum handeln, vorläufig nur den dringendsten Bedürfnissen gerecht zu werden.

50 Jahre internationalen gewerblichen Rechtsschutzes.

Das Internationale Bureau zum Schut, des gewerblichen Eigentums in Bern teilt mit:

Am 20. März 1883 wurde in Paris der Staatsvertrag geschlossen, der unter dem Namen "Pariser Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums" bekannt ist und heute die wichtigsten Staaten mit einer Gesamtbevölkerung von ungefähr 800 Millionen Seelen zu einer Staatenunion umschließt. Die Union kann somit heute ihren fünfzigjährigen Bestand feiern. Während es bei ihrer Gründung nur elf Staaten waren, die den Staatsvertrag ratifizierten, haben ihn heute 39 Staaten ange-

nommen, darunter fast alle Staaten Europas (außer Rußland) und von außereuropäischen die englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen Kolonien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Japan, Brasilien, Cuba, St. Domingo, Mexiko, Syrien und Libanon, Algerien, Tunis, Marokko.

Der Vertrag garantiert im Gebiet des Patent-Mar-ken- und Modellrechts, sowie der Herkunftsbezeichnungen und der illoyalen Konkurrenz allen Angehörigen der Unionsstaaten in jedem der Unionsstaaten die gleiche Behandlung, wie sie jeder Staat seinen eigenen Angehörigen gewährt. Er räumt außerdem jedem Unionsangehörigen, der ein gewerbliches Schutzrecht in einem Lande angemeldet hat, ein Prioritätsrecht ein, das ihm ermöglicht, erst nach einer bestimmten Frist das gleiche Recht auch in den andern Unionsstaaten anzumelden, ohne daß ihm aus dieser Verschiebung Rechtsnachteile erwachsen. Neben diesen zwei wichtigsten Bestimmungen enthält der Vertrag eine Reihe von einheitlichen Vorschriften über gewerbliche Schutzrechte, die für sämtliche Unionsstaaten bindend sind.

Als ständiges Organ der Union ist das internationale Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern bestellt worden.

Neben der genannten allgemeinen Gewerbe-schutzkonvention bestehen noch mehrere Staatsverträge, welche für gewisse Materien eine über die Pariser Konvention hinausgehende Regelung getrof-fen haben, denen jedoch nicht gleich viel Staaten beigetreten sind: 20 Staaten haben durch eine 1891 in Madrid geschlossene Übereinkunft die internationale Eintragung der Fabrik- nnd Handelsmarken eingeführt, die in Bern beim internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum vorzunehmen ist und die Eintragung in allen andern Ländern außer dem Ursprungslande der Marke ersetzt; 17 Staaten haben ebenfalls 1891 durch eine Übereinkunft einen wirksameren Schutz gegen falsche Herkunftsbezeichnungen beschlossen; endlich haben 8 Staaten 1925 eine internationale Hinterlegung von Muster und Modellen eingeführt, die ebenfalls beim internationalen Amt für geistiges Eigentum vorzunehmen ist.

Volkswirtschaft.

Der gewerbliche Lehrvertrag. An einer Konferenz zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund, sowie der deutschschweizerischen und welschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz, welche dieser Tage in Zürich stattfand, wurde der Text für den normalen gewerblichen Lehrvertrag ausgearbeitet. Das neue Formular wird als Grundlage dienen sowohl für die Lehrvertragsformulare der Kantone wie für diejenigen der schweizerischen Berufsverbände. Im Anschluß an diese Verhandlungen orientierte Dr. Böschenstein, Chef für berufliches Bildungswesen am Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, über verschiedene mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung zusammenhängende Fragen. Zum Schlusse verdankte der Vorsitzende Jeangros, Vorsteher des kantonalen Lehrlingsamtes in Bern, die allseitige verständnisvolle und loyale Zusammenarbeit, welche alle Gewähr bietet für eine sinngemäße und einheitliche Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung zum Nuten des Gewerbes und der beruflichen Jugend.

Qualitätskontrolle bei der Einfuhr von Nadelholzschnittwaren Zolltarifposition 237. Die im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 13 vom 17. Januar 1933 publizierten Vorschriften der Handelsabteilung sind mit Wirksamkeit ab 20. März wie folgt abgeändert worden:

Art. 1.

ad b) Parallelbretter: importierte Bretter, die einer II. Klasse Schweizersortierung entsprechen, werden bis zu 20 % des bewilligten Quantums zuge-

ad c) Hobelware: Der tolerierte Anteil an "nicht allzu grobästiger Ware" II. Klasse wird von 15% auf 30% erhöht.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert

in Kraft.

Deutsch-schweizerische Handelsvereinbarung. Der Bundesrat hat einem Zusatz zu der schweizerischdeutschen Handelsvereinbarung zugestimmt, laut welchem deutscherseits Zollerleichterung für in zerlegtem Zustand eingehende schweizerische elektrische Maschinen gewahrt, und schweizerischerseits das Einfuhrkontingent für tannenes Schnittholz aus Deutschland wiederum auf die bereits im Abkommen vom Juli 1932 festgesetzte Höhe gebracht wird.

Verbandswesen.

Der Schweizerische Gewerbeverband hat seine diesjährige Generalversammlung auf den 10. und 11. Juni nach Solothurn angesetzt. Den Samstagnachmittag werden die statutarischen Traktanden nebst Statutenrevision ausfüllen. Am Sonntag wird eine allgemeine wirtschaftliche Aussprache stattfinden über Bürgschaftsgenossenschaften. Buchhaltungsstelle und Verwendung der Bundeskredite, sowie Stellungnahme zur Revision des Verfassungsartikels der Gewerbefreiheit. Das einleitende Votum zur letzteren Frage wird Nationalrat Jos halten.

Schweizerischer Spenglermeister- und Installateurverband. Eine Delegiertenversammlung ge-nehmigte neue Tarife, und bezeichnete einen vom Verband herausgegebenen Leitfaden für das Berechnen von Spenglerarbeiten als obligatorisches Rechnungslehrmittel. Ferner beschloß sie die Einführung der Spenglermeisterprüfung, und beauftragte den Vorstand mit der Einbringung einer Vorlage für die Installateurmeisterprüfung. In Aussicht genommen würden Zwischenprüfung und Lehrabschlußprüfung, und die Neuregelung der Verhältnisse zu einzelnen Lieferantenverbänden.

Ausstellungswesen.

Von der Gartenbau-Ausstellung. (Korr.) Die Bauarbeiten für die Zürcher Gartenbau-Ausstellung, die am 24. Juni ihre Tore öffnen wird, sind in vollem Gange. Im östlichen Teil des Geländes, zwischen dem Strandbadweg und der die äußere Grenze bildenden Pappelgruppe sind die Wege und Gartenbeete planiert, sodaß nächstens mit deren Bepflanzung begonnen werden kann. Im Park des Schneeligutes, das vollständig in die Ausstellung einbezogen wird, werden mehrere neue Spazierwege angelegt. Da und dort werden aus Steinplatten Rondelle aufgebaut, die nach ihrer Bepflanzung eine besondere Zierde der Ausstellung bilden werden. Im Zentrum